



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0389 Status: öffentlich Datum: 01.03.2013
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthalt.
12.03.2013	Kreistag	

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien; hier: Jagdbeirat

Sachverhalt:

Der vom Kreistag in der Sitzung am 01.11.2011 auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Vertreter der Jagdgenossenschaften zum Mitglied des Jagdbeirates gewählte Herr Wilhelm Eckhof, Zeven, ist am 08.09.2012 verstorben.

Als Nachfolger wird von der Landwirtschaftskammer Hannover Herr Günter Rosenbrock, Am Brink 2, 27412 Hepstedt, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Jagdbeirat wird wie folgt gewählt:
als Vertreter der Landesjägerschaft
(zugleich allg. Vertreter des Kreisjägermeisters
auf Vorschlag des Naturschutzbeauftragten
auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer
als Vertreter der Landwirtschaft
als Vertreter der Forstwirtschaft
als Vertreter der Jagdgenossenschaften
auf Vorschlag der Anstalt Nds. Landesforsten

FA Reinhold Becker
Dr. Wulf Spaarmann

Klaus Renken
Christoph Rademacher
Günter Rosenbrock
Forstamtsrat Jochen Orthmann

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0391 Status: öffentlich Datum: 01.03.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2013	Kreisausschuss			
12.03.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Wahl von Vertrauenspersonen zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Sachverhalt:

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 sind im kommenden Jahr die Schöffen neu zu wählen. Die für dieses Ehrenamt zu berufenden Personen sind von den Gemeinden mittels Vorschlagslisten den Amtsgerichten mitzuteilen.

Aus diesen Vorschlagslisten werden die Schöffen durch einen Ausschuss, der aus dem Richter als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie **sieben** Vertrauenspersonen als Beisitzern besteht, gewählt.

Die Vertrauenspersonen sind aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks vom Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, zu wählen und dem jeweiligen Amtsgericht bis zum 01.07.2013 mitzuteilen.

Für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 hatte der Kreistag folgende Vertrauenspersonen gewählt:

Amtsgerichtsbezirk Bremervörde

- Martha Warnecke, 27446 Deinstedt, Rohr 6
- Ernst Bayer, 27442 Kuhstedt, Ladendaystraße 8
- Reinhard Brünjes, 27432 Bremervörde, Lindauer Straße 124
- Karl-Heinz Imbusch, 27432 Bremervörde, Mühlheimer Straße 40
- Stefan Prüß, 27442 Gnarrenburg-Findorf, Kolheimer Straße 15 a
- Elke Micklej, 27432 Bremervörde, Königsberger Ring 2 f
- Rolf Hüchting, 27432 Bremervörde, Ludwigstraße 13

Amtsgerichtsbezirk Rotenburg

Renate Bassen, 27383 Ostervesede, Alte Dorfstraße 5
Gerd Meierkord, 27374 Jeddungen, Jeddinger Dorfstraße 13
Hans-Hermann Engelken, 27367 Horstedt, Unter den Eichen 3
Werner Thies, 27386 Kirchwalsede, Hinterm Berg 12
Gisela Dettmer, 27374 Visselhövede, Bretel 28
Klaus Dreyer, 27367 Hassendorf, Bahnhofstraße 61
Friedrich Bode, 27374 Jeddungen, Neulander Straße 35

Amtsgerichtsbezirk Zeven

Anette Fajen, 27404 Zeven, Schlehdornweg 4
Joachim Tietjen, 27404 Zeven-Oldendorf, Eichenstraße 10
Jutta Fettköter, 27419 Sittensen, Friedrichstraße 8
Gerhard Holsten, 27404 Heeslingen, Jahnstraße 54
Ute Gudella-de Graaf, 27404 Zeven, Bremervörder Straße 10
Manfred Poburski, 27404 Zeven, Waldmeisterweg 12
Heike Treu, 27404 Heeslingen-Freyersen, Eichenweg 7

Die Wiederwahl ist zulässig. Auf eine paritätische Besetzung sollte geachtet werden.
Für die Vertrauenspersonen gelten gemäß § 5 AGGVG die Vorschriften der §§ 32 – 35 GVG entsprechend. Danach sollen u. a. nicht berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode noch nicht das 25. Lebensjahr oder bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind oder die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen u. a. nicht gewählt werden:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Nach § 35 GVG dürfen die Berufung zu Vertrauenspersonen u. a. ablehnen:

- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.

Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen des Kreistages stände der SPD-GRÜNEN-WFB-Gruppe für jeweils 4 Vertrauenspersonen je Amtsgerichtsbezirk und der CDU/FDP-Gruppe das Vorschlagsrecht für jeweils 3 Vertrauenspersonen je Amtsgerichtsbezirk zu.

Beschlussvorschlag:

Zu Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 werden gewählt:

a) Amtsgerichtsbezirk Bremervörde

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

b) Amtsgerichtsbezirk Rotenburg

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

c) Amtsgerichtsbezirk Zeven

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0386 Status: öffentlich Datum: 01.03.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.02.2013	Kreisausschuss	11	0	0
12.03.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung
hier: Sparkasse Rotenburg-Bremervörde im Namen des Nds. Sparkassenverbandes

Sachverhalt:

Die Sparkasse Rotenburg-Bremervörde stellt im Namen und für die Rechnung des Sparkassenverbandes Niedersachsen, Hannover aus dem im Jahre 2012 beim Sparen+Gewinnen der niedersächsischen Sparkassen auf gekommenen Reinertrag für die Präventionsmaßnahme „Wehr Dich!“ einen Gesamtbetrag von 2.800 € zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten à 1.400,00 € und zwar in jedem Halbjahr.

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Annahme der Zuwendung in Höhe von insgesamt 2.800,00 € von der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde im Namen des Nds. Sparkassenverbandes wird beschlossen.

(Luttmann)



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0416 Status: öffentlich Datum: 01.03.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.03.2013	Kreisausschuss			
12.03.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Ernennung des Ersten Hauptbrandmeisters Thorsten Reinsch, Rotenburg, zum stellvertretenden Abschnittsleiter des Brandschutzabschnitts Rotenburg

Sachverhalt:

Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren des Brandschutzabschnittes Rotenburg haben in ihrer am 28.01.2013 in Ostervesede durchgeführten Dienstversammlung einstimmig beschlossen, den Stadtbrandmeister der Stadt Rotenburg, Erster Hauptbrandmeister Thorsten Reinsch, dem Kreistag zur Ernennung zum stellvertretenden Abschnittsleiter Freiwillige Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg, vorzuschlagen.

Er soll die Nachfolge des zum Abschnittsleiter ernannten stellvertretenden Abschnittsleiters Jürgen Runge übernehmen. Stadtbrandmeister Reinsch erfüllt die fachlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Beschlussvorschlag:

Herr Erster Hauptbrandmeister Thorsten Reinsch, Rotenburg, wird mit Wirkung vom 01.04.2013 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Abschnittsleiter Freiwillige Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Rotenburg, ernannt.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0397 Status: öffentlich Datum: 01.03.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2013	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	13	0	0
07.03.2013	Kreisausschuss			
12.03.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel"

Sachverhalt:

Die Rotenburger Werke beabsichtigen, auf dem Hartmannshof und den dazu gehörigen Flächen einen ökologischen Landbau zu betreiben. Darüber hinaus soll gemeinsam mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) ein "Mitmach- und Erlebnisgarten" in hofnahen Bereich entstehen. Zusätzlich sind hier therapeutische Einrichtungen, Werkstätten, Verkaufsstätten für Produkte aus den Einrichtungen der Rotenburger Werke, Bildungs- und Seminareinrichtungen, Wohnungen für Bewohner der Rotenburger Werke, ein Cafe/Restaurant und Übernachtungsmöglichkeiten für Seminarteilnehmer und Eltern mit behinderten Kindern geplant. Einige dieser Einrichtungen sind bereits vorhanden. Räumlich und inhaltlich soll auch der Moorerlebnispfad "Dört'n Moor" einbezogen werden.

Zur Anpassung an die beschriebenen Planungen wird für nachzuweisende Stellplätze ein ca. 0,80 ha großes Teilstück der nördlich an das Hofgelände angrenzenden Ackerfläche benötigt; sie soll deshalb aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Verfahren hierzu wurde im Mai 2011 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eröffnet; zudem hat der Verordnungsentwurf in der Zeit vom 18.07. bis 19.08.2011 bei der Stadt Rotenburg öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken sind nicht eingegangen. Danach erfolgte eine Verfahrensunterbrechung, um der Stadt Rotenburg die Möglichkeit zu geben, ihre Bauleitplanung den Erfordernissen anzupassen. Dieses ist zwischenzeitlich mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Rotenburger Werke/Umwelt-Bildungseinrichtung" geschehen.

Die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" vom 23.11.2004 (LSG-ROW 131) kann nunmehr in der anliegenden Fassung erlassen werden.

Beschlussvorschlag:

Die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" vom 23.11.2004 (LSG-ROW 131) wird in der anliegenden Fassung erlassen

Luttmann

**2. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel"
vom xx.xx.xxxx**

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom xx.xx.xxxx verordnet:

**§ 1
Zweck der Verordnung**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) plant für den Bereich des Hartmannshofes der Rotenburger Werke die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Rotenburger Werke / Umwelt-Bildungseinrichtung". Für die in diesem Zusammenhang nachzuweisenden Stellplätze wird ein 0,80 ha großes Teilstück der nördlich angrenzenden Ackerfläche benötigt.

Es wird deshalb aus dem durch Verordnung vom 23.11.2004 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" - Amtsblatt 22/2004 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - herausgenommen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die herausgenommene Fläche ist in der mitveröffentlichten Karte mit senkrechter Schraffur dargestellt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der grauen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Rotenburg (Wümme) von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



Karte zur 2. Verordnung
 des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung
 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" (LSG-ROW 131)

vom xx.xx.xxxx

-  Bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Neue Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Herausgenommene Fläche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Quelle:
 DGK5 - Rasierdaten
ALGN
 Landesvermessung + Geobasisinformation
 Niedersachsen
 Maßstab 1:10.000

Luttmann
 (Landrat)



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0400 Status: öffentlich Datum: 01.03.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2013	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	13	0	0
07.03.2013	Kreisausschuss			
12.03.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern

Sachverhalt:

Die zunehmende Nutzung der Oste und Wümme und ihrer Nebenbäche als Freizeitgewässer hat in den letzten Jahren zu steigenden Problemen für den Naturschutz geführt; ihr Gemeingebrauch durch Wasserwanderer soll deshalb durch eine Verordnung neu geregelt werden. Dieses ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Fließgewässer des Landkreises überwiegend als FFH-Gebiete Bestandteil des europäischen Netzes "Natura 2000" sind, so dass die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) der neuen Verordnung ist. Zudem wird als eines der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der heimischen Fließgewässer als aquatische Ökosysteme angestrebt.

Der Gemeingebrauch an den Fließgewässern war bisher durch die "Verordnung zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere an und in Fließgewässern vom 26.01.1984 geregelt. Da zwischenzeitlich sowohl das Nds. Naturschutzgesetz als auch das Nds. Wassergesetz neu erlassen wurden, und dabei die bisherige naturschutzrechtliche Grundlage des § 41 Abs. 2 NNatG nicht übernommen wurde, ist der Erlass einer neuen Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an den heimischen Fließgewässern nicht nur sachlich sondern auch rechtlich geboten. Hierzu hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung in seiner Sitzung am 08.05.2012 die Einleitung des Verfahrens empfohlen.

Nachdem zu diesem Vorhaben bereits am 10.03.2012 eine sehr gut besuchte öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt wurde, haben am 11.04. und 18.10.2012 Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, des NLWKN, der Polizei und des TouROW und der Angler und Kanuten stattgefunden.

Mit Schreiben vom 08.11.2012 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der sonstigen Interessenverbände eingeleitet; zudem wurde mit Schreiben vom 13.11.2012 die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit Begründung auf der Internetseite des Landkreises und bei den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden veranlasst.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden ausgewertet und waren als Kurzfassung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 28.02.2013 beigefügt.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 28.02.2013 wurden einige redaktionelle Änderungen besprochen, die in den anliegenden Verordnungsentwurf eingearbeitet sind.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an den Fließgewässern wird in der anliegenden Fassung erlassen

Luttmann

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern**

vom xx.xx.xxxx

Gemäß Beschluss des Kreistages vom xx.xx.xxxx wird aufgrund der §§ 32 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Befahrensregelung für die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Ausnahme der Oste ab Bremervörde-Hafen flussabwärts als Landeswasserstraße.
- (2) Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten einschließlich europäischer Vogelarten wie z. B. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).
- (3) Die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Bei den Fließgewässern Oste und Wümme handelt es sich um die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und 038 "Wümmeniederung". Die Befahrensregelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in und an den Gewässern derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. Dies sind insbesondere folgende FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche*-Batrachion
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als Uferhochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhricht, Seggenriedern und Feuchtwiesen,
sowie die folgenden FFH-Arten (Anhang II und z. T. Anhang IV der FFH-Richtlinie):
 - a) Fischotter (*Lutra lutra*)
Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art. U. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z.B. Bermen, Umfluter),

- b) Rapfen (*Aspius aspius*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, großen zusammenhängenden Stromsystemen mit intakten Flussauen mit kiesig, strömenden Abschnitten und strukturreichen Uferzonen sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose,
- c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose,
- d) Groppe (*Cottus gobio*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) im Berg- und Tiefland mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose,
- e) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) im Berg- und Tiefland; Laich- und Aufwuchsgebiete mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose,
- f) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- g) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Fließ- und Stillgewässern (z.B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- h) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
- i) Lachs (*Salmo salar*)
Aufbau und Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturreaumtypischer Fischbiozönose,
- j) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven. Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung. Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem. Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

- (5) Besonderer Schutzzweck ist auch die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Das Befahren der Fließgewässer gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist auch mit Booten ohne Eigenantrieb ganzjährig verboten mit folgenden Ausnahmen:
- a) Die Oste ab Einstiegstelle Heeslingen bis Bremervörde -Hafen,
 - b) die Wümme ab Einstiegsstelle "Schmiedeberg" in Lauenbrück bis Kreisgrenze Verden und
 - c) der Oste-Hamme-Kanal von Spreckens bis zur Kreisgrenze Osterholz

sind vom Befahrensverbot ausgenommen, wenn die Mindestwasserstände nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erreicht werden.

- (2) Das Befahren der nach Abs. 1 gesperrten Abschnitte der Oste und Wümme und ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis ist zulässig unter den nachstehenden Voraussetzungen, wenn es dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unter wasserwandern@lk-row.de mindestens 24 Stunden vorher angezeigt wird und dieser in dieser Frist nicht widerspricht:

- außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.),
- bei ausreichenden Wasserständen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung,
- mit Booten bis zu einer Länge von 4,50 m und einer Breite bis 1 m,
- mind. 1 Teilnehmer besitzt nachweislich eine Qualifikation für Sicherheit und Ökologie **des Landeskanuverbandes (www.lkv-nds.de)**.

In Naturschutzgebieten gilt dies nur, wenn die entsprechende Schutzgebiets-Verordnung das Befahren nicht untersagt.

- (3) Von den Beschränkungen der Abs. 1 und 2 freigestellt ist bei ausreichenden Wasserständen gemäß § 3 dieser Verordnung das Befahren mit Booten ohne Eigenantrieb
- zum Zwecke der Elektrofischerei (Laichfischfang, Bestandserfassung, Monitoring) im Rahmen gültiger Ausnahmegenehmigungen des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei -
 - eigene Untersuchungen des LAVES zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - durch die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden oder von ihnen Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche.

Das Befahren der Fließgewässer für den Übungsbetrieb der Bundeswehr oder zum Zwecke der Elektrofischerei für wissenschaftlich-planerische Bestandsaufnahmen (Datengewinnung für WRRL- und FFH-Richtlinien, projektbezogene Erfassungen) durch Sachverständige ist bei ausreichenden Wasserständen gemäß § 3 dieser Verordnung zulässig nach Benehmensherstellung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde.

- (4) Das Befahren der Fließgewässer ist nur in der kalendarischen Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

§ 3

Mindestwasserstände, Ein- und Ausstieg, Verhaltens- und Befahrensregeln

- (1) Das Befahren der Oste und Wümme nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist nur zulässig, wenn an den elektronischen Pegeln des NLWKN für die Oste in Rockstedt und die Wümme in Hellwege folgende Wasserstände erreicht sind:

Oste -	bei Einstieg in Heeslingen und Brauel	690 cm (= ca. 60 cm Wassertiefe)
	bei Einstieg in Godenstedt und Eitzmühlen	680 cm (= ca. 50 cm Wassertiefe)
	bei Einstieg ab Rockstedt bis Bremervörde	670 cm (= ca. 40 cm Wassertiefe)
Wümme -	bei Einstieg in Lauenbrück und Scheeßel	60 cm
	bei Einstieg in Rotenburg und Unterstedt	50 cm
	bei Einstieg ab Hellwege (bis Kreisgrenze)	40 cm

Im Oste-Hamme-Kanal muss der Wasserstand mind. 40 cm an der Einstiegsstelle betragen.

- (2) Das Befahren der Fließgewässer nach § 2 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn an den Pegeln in Rockstedt und Hellwege folgende Wasserstände erreicht werden
- Oste bis Heeslingen und Nebenbäche 730 cm (= ca. 100 cm Wassertiefe)
 - Wümme bis Lauenbrück und Nebenbäche 100 cm
- (3) Die Wasserstände an den Referenzpegeln sind frühestens am Vortag im Internet unter www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de abzufragen.
- (4) Der Einstieg in die Oste und Wümme ist nur an den für diesen Zweck ausgebauten Stellen zulässig; gleiches gilt für den Ausstieg. Der Ein- und Ausstieg am Oste-Hamme-Kanal und den übrigen Gewässerabschnitten ist nur an Brücken und Wehren zulässig.
- (5) Folgende Verhaltens- und Befahrensregeln sind zu beachten:
- Die Gewässer sind möglichst in der Mitte zu befahren; in Flussbiegungen in der Außenkurve.
 - Sandbänke und Flachwasserbereiche sind zu umfahren; sie dürfen nicht betreten werden.
 - Grundberührungen sind zu vermeiden.
 - Sohlgleiten sind an der tiefsten Stelle zu durchfahren.
 - Alle eingesetzten Boot dürfen nur so lang sein, dass das Wenden im Gewässer ohne Uferberührung möglich ist.

§ 4

Zugelassene Boote und ihre Kennzeichnung

- (1) Zur berechtigten Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 2 sind lediglich Boote ohne Eigenantrieb bis max. 6,00 m Länge und 1,00 m Breite zugelassen, sofern sie nicht gemäß § 2 (3) freigestellt sind.
- (2) Die Boote sind beidseitig lesbar wie folgt zu kennzeichnen (Schriftgröße mind. 5 cm):
- im Deutschen Kanu Verband (DKV) organisierte Mitglieder – DKV Stander/Aufkleber, Vereins- und Bootsname; der Mitgliedsausweis ist mitzuführen.
 - Boote gewerblicher Anbieter - Name und Betriebsort des Verleihers, Bootsnummer
 - sonstige Boote - Kennzeichnung eines Wasser- und Schifffahrtsamtes oder frei gewählte Bootsbezeichnung nach Hinterlegung beim Landkreis Rotenburg (Wümme)

- (3) Das Befahren der Fließgewässer mit Flößen oder anderen provisorischen Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.

§ 5 Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG erteilt werden

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt durch
- Befahren der Wümme und Oste außerhalb der zugelassenen Bereiche (§ 2 Abs. 1 a und b)
 - Befahren der Fließgewässer nach § 2 Abs. 2 ohne vorherige Anzeige
 - Befahren der Fließgewässer mit nach Größe und Art nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 3)
 - Befahren der Fließgewässer außerhalb der zugelassenen Tageszeit (§ 2 Abs. 4)
 - Befahren der Fließgewässer bei nicht ausreichendem Wasserstand (§ 3 Abs. 1 und 2)
 - Nichteinhaltung der Befahrensregeln (§ 3 Abs. 6)
 - Befahren der Fließgewässer mit nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Booten (§ 4 Abs. 2)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden folgende Verordnungen aufgehoben:
- a) Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere an und in Fließgewässern vom 26.01.1984
 - b) Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs der Oste vom 10.12.1997 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18.12.2008

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.XXXX

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0408 Status: öffentlich Datum: 01.03.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2013	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	6	4	3
07.03.2013	Kreisausschuss			
12.03.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg, (DIE LINKE) zur Behandlung des Berichts des Naturschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Der Abg. Dr. Damberg (DIE LINKE) beantragt mit dem anliegenden Schreiben vom 30.05.2012 einen Beschluss des Kreistages, den Jahresbericht des Kreisnaturschutzbeauftragten Burkart von 2011 als Maßnahmenkatalog zu begreifen und diesen über die Verwaltung an alle betroffenen relevanten Bevölkerungsgruppen zu tragen und zu erläutern.

Der Kreistag hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 05.07.2012 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung verwiesen.

Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Naturschutzbehörde ist u. a. der Landschaftsrahmenplan (§§ 9,10 BNatSchG), bei dessen jetzt geplanter Fortschreibung die Anregungen des Kreisnaturschutzbeauftragten einfließen könnten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 den Antrag des Abg. Dr. Damberg dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen; in Satz 1 sollen die Worte „für einen Maßnahmenkatalog“ gestrichen werden.

Luttmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsmitglied
www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn Friedhelm Helberg und
Herrn Landrat H. Luttmann
Kreisverwaltung ROW
Rotenburg

Wilstedt, den 30.05.2012

Antrag:

Der Kreistag möge beschliessen: Der Jahresbericht des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) im LK ROW, Werner Burkhardt, von 2011 ist als Arbeitsgrundlage für einen Maßnahmenkatalog zu begreifen. In zielführenden Diskussionen ist dieser vom Kreistag über die Verwaltung an alle betroffenen relevanten Bevölkerungsgruppen zu tragen und zu erläutern.

Begründung: Die Natur in unserem Landkreis hat nach Angaben des BNL in vielen Bereichen Probleme durch z.T. falsche, aber auch ungesetzliche Handlungen.

Den Schaden trägt die Allgemeinheit. Unsere Umwelt büßt langsam aber sicher ihre Artenvielfalt ein und nimmt so dauerhaften Schaden.

Das können wir als politisch Verantwortliche nicht hinnehmen, Wir dürfen den Bericht von Herrn Burkhardt nicht, wie in den Jahren zu vor, zu den Akten legen. Wir als Kreistagsabgeordnete sind durch die Kenntnisse aus dem Bericht zum Handeln gegenüber der Allgemeinheit verpflichtet. Dass die Agrarlobby seit Jahrzehnten gegen den Umweltschutz arbeitet, darf nicht weiter hingenommen werden.

Ein erhebliches Problem stellen immer noch die Wegbreiten dar, die ungesetzlich seit Jahrzehnten überackert werden. Hier ist praktisch nichts relevantes geschehen. Die Gemeinden sind gefordert diese ungesetzlichen Zustände im Sinne der Bürger zu beenden. Hier müssen die Gemeinden, die dieses Problem endlich angehen, vom LK unterstützt mit allen Mitteln unterstützt werden.

Der Bericht des BNL zeigt äußerst beunruhigend und alarmierende Fakten auf: In unserem Landkreis lässt sich an vielen Stellen ohne Schwierigkeiten nachweisen, dass die weithin praktizierte „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ schon längst nicht mehr im Einklang mit den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 1 Bundesnaturschutzgesetz zu bringen ist. Danach ist im besiedelten und unbesiedelten Bereichen sicherzustellen, dass unter anderem die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist.

Der Kreistag muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Dr. Manfred Damberg,

Die Linke- Mitglied des Kreistags

Thomas Lauber
Bischofstr.29
27356 Rotenburg

14.02.2013

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung über folgende Resolution „Wasser ist Menschenrecht“ im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 28.02.2013 mit dem Ziel, sie im Kreistag am 12.03.2013 zu verabschieden.

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrag der SPD-Grüne-WFB-Gruppe beantrage ich die Beschlussfassung der nachfolgenden Resolution „Wasser ist Menschenrecht“

Wasser ist Menschenrecht

Wasserversorgung und Abwasserreinigung gehören in die öffentliche Hand
Das Recht auf Wasser sowie das Recht auf sanitäre Grundversorgung sind Menschenrechte entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen. Eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft muss als Dienstleistung für alle Menschen gewährleistet sein. Nur in öffentlicher Hand ist das auch dauerhaft möglich.

Der Landkreis spricht sich daher nachdrücklich gegen die Planungen der Europäischen Union aus, das öffentliche Vergabewesen für den Bereich der Wasserversorgung und Abwasserreinigung in die Liberalisierungsagenda aufzunehmen. Die Wasser- und Abwasserwirtschaft darf nicht unter den Zuständigkeitsbereich der Binnenmarktregelung fallen.

Wir fordern die Europäische Union stattdessen auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Wasserversorgung sowie die sanitäre Grundversorgung für alle Menschen in Europa garantieren. Das Recht auf Wasser und der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Leistungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft geht vor Marktinteressen.

Wir fordern die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments auf, sich gegen eine Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen im Hinblick auf die Daseinsvorsorge auszusprechen und den Richtlinienentwurf der Kommission in der bestehenden Form abzulehnen sowie die kommunale Selbstverwaltung und die Trinkwasserversorgung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lauber
stellv. Vorsitzender

CDU/FDP-Gruppe des Rotenburger Kreistages

Vors. Heinz-Günter Bargfrede
Gut Gothard 12, 27356 Rotenburg
Telefon 04261/83948
email hg-bargfrede@web.de

**Landkreis
Herrn Dr. Torsten Lühring
Kreishaus
27356 Rotenburg**

27356 Rotenburg, den 26. Februar 2013

**Resolution „Wasser ist Menschenrecht“
Ergänzung zum Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen-WFB**

Sehr geehrter Herr Dr. Lühring,

wie schon per Mail vor Tagen mitgeteilt, möchte die CDU/FDP-Gruppe den folgenden Absatz in die Resolution aufgenommen haben:

„Bei der geplanten Richtlinie muss den besonderen Belangen der Wasserversorgung in Deutschland Rechnung getragen werden. Mit der kommunalen Daseinsvorsorge sind die Menschen in Deutschland immer gut und sicher gefahren, gerade im Bereich der Wasserversorgung. Der führende Qualitätsstandard des Trinkwassers in Deutschland ist nicht zuletzt auf die von den Kommunen verantwortete Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zurückzuführen. Das gilt auch für die Stadtwerke und Wasserversorgungsverbände im Landkreis Rotenburg. Es ist sicherzustellen, daß diese bewährten Strukturen auch in Zukunft erhalten werden können.“

Aus unserer Sicht könnten dafür andere Passagen der Vorlage entfallen.

Begründung:

Wenn wir uns im Kreistag schon mit Fragen beschäftigen, die in die Zuständigkeit des Europäischen Parlamentes fallen, sollen wir dabei auf jeden Fall auf die Lage in Deutschland und insbesondere im Landkreis Rotenburg eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Günter Bargfrede, Vorsitzender



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0413 Status: öffentlich Datum: 01.03.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2013	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung	9	0	1
07.03.2013	Kreisausschuss			
12.03.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abgeordneten Dr. Damberg vom 15.02.2013 zur möglichen Quecksilberbelastung durch Fracking-Anlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 empfohlen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) hinsichtlich der vom Abg. Dr. Damberg angesprochenen Quecksilberbelastungen vom zuständigen Landesbergamt (LBEG) Aufklärung verlangt. Dies soll auch auf andere toxische Stoffe ausgeweitet werden.

Luttmann

Kreisverband Rotenburg

Dr. Manfred Damberg

Kreistagsmitglied

www.dr-damberg-dielinke.de

Vorsitzender des Kreistages
Herrn Friedhelm Helberg und
Herrn Landrat H. Luttmann
Kreisverwaltung ROW
Rotenburg

Wilstedt, den 15.02.201

Antrag:

Der Umweltausschuss/Kreistag möge beschließen: Die Kreisverwaltung wird beauftragt, behördlich überwachte Untersuchungen über die Quecksilber (Hg)-Emissionen durch die im LK ROW vorhandenen Fracking- Anlagen in Auftrag zu geben. Hier müssen Ursachen zügig ermittelt werden, da Quecksilber(Hg) in seiner Langzeitwirkung ein heimtückisches Gift ist. Aktuelle Ergebnisse aus den LK Verden und ROW beweisen, dass Fracking- Gas mit Hg belastet ist. Es muss untersucht werden, wo sich das Hg in den Anlagen anreichert, wohin es gelangt und wie groß die Gesundheitsgefahr für die Bürger ist.

Begründung: Es ist allen Beteiligten, wie Betreiber, LBEG, Behörden des LK mehr oder weniger bekannt, dass Quecksilber (Hg) beim Fracken im Schiefergas grundsätzlich vorhanden ist. Die Frage, die es zu beantworten gilt lautet: Wo bleibt das Hg? Diese Frage muss im Sinne des Wohls der Bürger so schnell wie möglich beantwortet werden.

Einen Beweis lieferte vor wenigen Wochen die Bürgerinitiative No Fracking aus Völkersen. Sie ließ ein Stück einer Lagerstätten-Abwasser-Leitung auf Hg untersuchen. Das Chemische Laboratorium Dr. Stegemann wurde beauftragt, den Hg-Anteil an der Innenwandung und an der Außenwandung des Rohres zu bestimmen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind verblüffend.

Die Hg-Konzentration an der Außenwand des Rohres war mit 77,6 mg/kg deutlich höher, als mit 31,8 mg/kg an der Innenwand des Rohres.

Da Hg bei Normaltemperaturen flüssig ist und schnell vergast, muss untersucht werden:

Wie ist das HG nach außen gedrungen?

Wo lag das Rohr?

Wo ist das Hg geblieben?

Auch im LK ROW werden solche Anlagen betrieben. Vor wenigen Wochen wurde in Böttersen die Gastrocknungs- Anlage mit Teilen aus alten Anlagen umgerüstet.

Dabei sind folgende Anmerkungen eines Betriebes, der die Gastrocknungsanlage umgebaut hat. äußerst bemerkenswert:

“Erschwerend war die hohe Quecksilberbelastung der Behälter; die Arbeiten wurden teilweise unter schwerem Atemschutz ausgeführt.“....

Eine behördliche Überwachung und Kontrolle zeigt sich als dringend geboten!

Dr. Manfred Damberg,

Kreistagsabgeordneter

Kreisverband Rotenburg

Vorsitzender des Kreistages
Herrn Friedhelm Helberg und
Herrn Landrat H. Luttmann
Kreisverwaltung ROW
Rotenburg

Wilstedt, den 24.02.2013

Antrag: Hiermit beantrage ich eine Aktualisierung der Hauptsatzung des LK ROW, die insbesondere den § 111 Abs. 7 NKomVG und die Wertgrenzen in § 25 a GemHKVO, die sog. „Sponsoringregelung“ beachtet. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für den Kreistag zu erarbeiten.

Begründung: Das neue NkomVG ist nun seit Mai 2009 in Kraft, so dass der Wähler und der rechtskundige Bürger erwarten kann, dass auch die Kreistagsabgeordneten und die Verwaltung und alle anderen Kommunalenvertreter unseres LK sich an diese Regeln halten. Es wird in § 111 Abs. 7 der NKomVG die Handhabungen von Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen geregelt. Diese gesetzliche Vorgabe wird i.d. R. in der Hauptsatzung vom Kreistag oder auch anderen Kommunen, wie Städte (z.B. Ritterhude) und Gemeinden übernommen. Genau dieses muss der Kreistag auch tun. Er hat hier eine Vorbildfunktion, der er nach 5 Jahren Überfälligkeit endlich gerecht werden sollte. Warum, so kann von Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamten in unseren LK-Kommunen gefragt werden, sollen wir es tun, wenn es der Kreistag nicht für notwendig erachtet. Dieses ist nunmehr seit dem 20.05.2009 relevant jedoch noch nicht bei uns im LK ROW nachhaltig und für jeden Bürger sichtbar berücksichtigt worden. Dieses gilt es nun zeitnah zu erledigen.

Auch haben Zuwendungen an den Landrat in Höhe von 8.000,00 € durch die Firma Exxon Mobile, die in der Presse und im Internet veröffentlicht sind, hier eine transparente und für jeden Bürger überprüfbare Regelung nach den § 111 Abs. 7 NKomVG zwingend notwendig.

Gemäß der Strafvorschriften nach § 331 STGB macht sich ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter strafbar, wenn er für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Auch Mitglieder der Kreis- und Hauptausschüsse können sich auch dann strafbar machen, wenn sie den Vorteil nicht für sich, sondern für ihre Kommune annehmen.

Insbesondere die als politische „Landschaftspflege“ deklarierten Zuwendungen und Spenden durch die Firma Exxon Mobile in den letzten Jahren an Bürgermeister und Einrichtungen der Kommunen müssen öffentlich gemacht werden und es muss hinterfragt werden, welche Gegenleistungen wurde durch die Zahlungen erbracht oder werden noch erwartet?

Eine klare Regelung schafft Transparenz und hilft allen Beteiligten sich rechtssicher in seinem Aufgabenfeld zu bewegen.

Dr. Manfred Damberg,

Kreistagsabgeordneter

www.dr-damberg-dielinke.de



Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlishöfen

Fon: 04763-1404 (p)
Mobil 0152-02798409

volker.kullik@t-online.de

Vorsitzender Ausschuss Umwelt,
Naturschutz und Planung

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

25. Februar 2013

Antrag

Torfabbau-Moratorium im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Der Kreistag Rotenburg (Wümme) wolle beschließen

- 1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert die Landesregierung auf, schnellstmöglich die rechtlichen Voraussetzungen für ein umfassendes Moratorium neuer Genehmigungsverfahren im Torfabbau zu schaffen, z.B. durch eine befristete raumordnerische Untersagung neuer Torfabbauvorhaben in den bisherigen Vorranggebieten - solange bis die im Koalitionsvertrag angekündigte Überarbeitung des LROP abgeschlossen ist.**
- 2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert die Landesregierung auf, es dem Landkreis Rotenburg/Wümme als zuständiger Genehmigungsbehörde für den Bodenabbau rechtssicher zu ermöglichen, entsprechende Torfabbauanträge aussetzen oder ablehnen zu können, um die Erfolgsaussichten des beschlossenen und zu entwickelnden Zukunftskonzeptes zu sichern, lokale Gestaltungsmöglichkeiten zu ermöglichen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.**

Begründung

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist aufgrund der Vorgaben des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP) auf einer Fläche von 2.400 ha das bislang größte Vorranggebiet für Torfabbau in der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Aufgrund der Bindungswirkung des LROP musste der Landkreis dieses Vorranggebiet auch in sein Regionales Raumordnungsprogramm aufnehmen. Gegen den in diesem Gebiet möglichen großflächigen industriellen Torfabbau gibt es sowohl in der örtlichen Bevölkerung als auch aus Gesichtspunkten des Natur- und Klimaschutzes sowie von Seiten betroffener Landwirte immer mehr Bedenken und Widerstände.

Adressaten

- AUNP
- KA
- KT

.../2

Der Landkreis Rotenburg/Wümme beginnt deshalb in Kürze damit, mit eigenen finanziellen Mitteln und als freiwillige Aufgabe für das bisherige Vorranggebiet ein positives Zukunftskonzept zu erstellen. Dieses Zukunftskonzept soll der ländlichen Bevölkerung, den dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben, dem Naturschutz und dem Tourismus Raum geben sowie Bestands- und neue Entwicklungsperspektiven jenseits des industriellen Torfabbaus aufzeigen. Das Konzept wird durch eine breite Beteiligung der betroffenen Interessengruppen und der Gebietskörperschaften erarbeitet werden.

Unabhängig davon ist parallel mit der Stellung von Anträgen auf Genehmigung von Torfabbau durch mind. ein Torfabbauunternehmen voraussichtlich bereits im Sommer diesen Jahres zu rechnen. Nach den bisherigen Erkenntnissen wird es dabei um eine Fläche von ca. 200 ha gehen.

Der Landkreis Rotenburg/Wümme begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass die neue rot-grüne Landesregierung sich in ihrer Koalitionsvereinbarung dazu bekannt hat, das bisherige LROP zu verändern, auf die Ausweisung von Vorranggebieten für Torfabbau in Niedersachsen künftig gänzlich zu verzichten und den Moorschutz zu stärken. Damit kommt der auf Landkreisebene zu entwickelnden Zukunftsvision für das bisherige Vorranggebiet losgelöst vom Torfabbau eine besondere Bedeutung und eine echte Realisierungschance zu.

Dafür ist es jedoch erforderlich, dass Landesregierung und Landkreis alle rechtlichen Möglichkeiten ergreifen, um zu verhindern, dass durch die Genehmigungserteilung für großflächige Torfabbauvorhaben in der nächsten Zeit noch Tatsachen geschaffen werden, die eine tatsächliche Beendigung des weiteren industriellen Torfabbaus im Kreisgebiet noch über viele Jahre unmöglich machen würden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fordert darum ein umfassendes Moratorium neuer Genehmigungsverfahren im Torfabbau und benötigt die hierzu notwendigen verwaltungs- und planungsrechtlichen Werkzeuge an die Hand, bis die Überarbeitung des LROP abgeschlossen ist.

Nur so können die Erfolgsaussichten des Zukunftskonzeptes gesichert, lokale Gestaltungsmöglichkeiten ermöglicht und Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Mit freundlichem Gruß

Volker Kullik
Vorsitzender AUNP

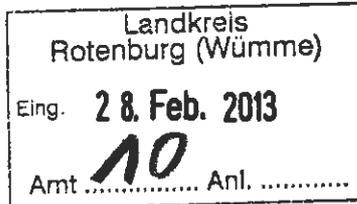
Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlishöfen

Fon: 04763-1404 (p)
Mobil 0152-02798409

volker.kullik@t-online.de

Vorsitzender Ausschuss Umwelt,
Naturschutz und Planung

25. Februar 2013

Wilfried Behrens
Himberg 21
27389 FintelFon: 04265-496 (p)
Mobil 0175-21948780
behrenswilfried@tvo.deSPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
KreishausHopfengarten 2
27356 Rotenburg

Kreistagsabgeordneter

25. Februar 2013

Antrag**Fahrbahnmarkierungen auf Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Der Kreistag Rotenburg (Wümme) wolle beschließen

1. Bei der Wiederherstellung oder Belassung der Orientierungslinien in der Fahrbahnmitte an unübersichtlichen Stellen auf Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften soll den örtlichen Bürgermeistern ein erhebliches Mitspracherecht bei der Entscheidung eingeräumt werden. Dies geschieht in Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Kommunen werden rechtzeitig auf anstehende Maßnahmen hingewiesen werden, um im Zuge der Verkehrsschauern die erforderlichen Hinweise geben zu können.

Begründung

Kurven und abknickende Vorfahrten sind, insbesondere bei Dunkelheit, oftmals schwer einzusehen und stellen somit ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Das "Schneiden" solcher Kurven durch die Autofahrer birgt bei Gegenverkehr ein beträchtliches Unfallrisiko in sich und wäre durch vorhandene Orientierungslinien in der Fahrbahnmitte wesentlich reduziert. In vielen Bereichen ist kein Hochbord vorhanden, was zu einer besonderen Gefahrensituation für Fußgänger und Radfahrer führt.

In kleineren Ortschaften fehlt oft eine ausreichende Straßenbeleuchtung. Die Wiederherstellung oder Belassung der Orientierungslinien in den gefährdeten Bereichen kann daher sinnvoll und erforderlich sein. Sie fungieren als optische Hilfestellung für alle Verkehrsteilnehmer und tragen so zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Mit freundlichem Gruß

*Wilfried Behrens*Wilfried Behrens
Kreistagsabgeordneter

- KT
- AMT
- KA
- KT

.../...